

Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Geldern

Präambel

Der Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN inklusive seiner Präambel gilt auf für den Ortsverband Geldern. Die im Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte und Ziele bilden auch für uns die Grundlage unserer politischen Arbeit. Die Satzung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sowie die des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, einschließlich Frauenstatut, Vielfaltsstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung und Schiedsgerichtsordnung sind für den Ortsverband verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Geldern ist ein Ortsverband der Bundespartei, des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Kreisverbandes Kleve von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Der Ortsverband hat seinen Sitz in Geldern. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf die Stadt Geldern.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann werden, wer keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder konkurrierenden Wähler*innenvereinigung angehört und sich zu den Grundsätzen und dem Programm der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Die deutsche Staatsbürgerschaft ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (2) Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Geldern gleichzeitig Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber dem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber dem/der Bewerber*in zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei einer Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Sie endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätigen Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Ortsverband, ersatzweise dem Kreisverband schriftlich zu erklären.

(5) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich im Wohnort. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Bei begründetem Antrag kann auch ein Mitglied aufgenommen werden, dass seinen Wohnsitz nicht in Geldern hat. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(6) Über einen Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht auf Antrag. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Ortsverbands. Näheres regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

(7) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 3 Recht und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

1. An der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Wiese, z.B. Aussprache, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.
3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.
4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
5. Innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. Den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
2. Seinen Beitrag regelmäßig zu entrichten.
3. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag für Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten, Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit dem Mitglied zu vereinbaren (Sozialklausel).

4. Kommunale Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im OV leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den Ortsverband. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Organe des Ortsverbandes

- (1) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Organe des Ortsverbandes tagen öffentlich. Sie können durch einfachen Beschluss die Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch die Parteiöffentlichkeit ausschließen. Der Ausschluss der Parteiöffentlichkeit ist nur aus Gründen der Wahrung von Persönlichkeitsrechten möglich.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes, ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst oder durch Urabstimmung aufgehoben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.
- (4) Der Vorstand versendet die Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens 3 Wochen vorher per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und der einzuhaltenden Antrags-, Melde- und Bewerbungsfristen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf 10 Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss in der Einladung begründet werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig und wird bei gleicher Tagesordnung erneut eingeladen, so ist diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Satzung, Programme und Wahlprogramme, den Haushalt und den Vorstandsbericht. Vor der Beschlussfassung über den finanziellen Teil des Vorstandsberichtes nimmt sie den Bericht der

Rechnungsprüfer*innen entgegen. Sie wählt den Vorstand, zwei Rechnungsprüfer*innen und die Bewerber*innen für die Kommunalwahlen.

(8) Der Vorstand und die Rechnungsprüfer*innen werden in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(9) Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben das Recht, die Kassengeschäfte jederzeit zu überprüfen. Sie müssen dies jedoch mindestens einmal im Jahr tun und können gegebenenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen.

(10) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform eingereicht werden.

(11) Die Anträge, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, müssen allen Mitgliedern durch den Vorstand in digitaler Form zugänglich gemacht werden. Dringlichkeitsanträge sind jederzeit möglich. Die Mitgliederversammlung muss den Status als Dringlichkeitsantrag mit einer absoluten Mehrheit bestätigen.

(12) Änderungsanträge können bis zu 3 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform eingereicht werden. Änderungsanträge an Dringlichkeitsanträge können bis zum Aufruf des jeweiligen Antrages in Textform eingereicht werden. Die Änderungsantragsfrist kann für einzelne Anträge aufgehoben werden. Darüber wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

(13) Unabhängig von Absatz (12) können Antragssteller*innen Änderungsanträge übernehmen oder modifiziert übernehmen. Im Falle von Übernahmen oder modifizierten Übernahmen hat jedes anwesende Mitglied das Recht, eine Abstimmung über die Übernahme oder modifizierte Übernahme zu verlangen.

(14) Jedes Mitglied hat das Recht einen Rückholantrag zur Wiederbefassung einer bereits behandelten Stelle eines Antrags zu stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit über die Annahme dieses Rückholantrags.

§ 6 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- zwei gleichberechtigte Vorsitzende, darunter mindestens eine Frau,
- die/der Kassierer*in,
- sowie bis zu 4 Beisitzer*innen.

Der Vorstand muss mindestquotiert mit Frauen besetzt sein.

(2) Der Ortsvorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden und den/die Kassierer*in im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten. Sie bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand.

(3) Im Falle des Rücktritts oder Ausscheidens von Teilen des geschäftsführenden Vorstandes bilden die verbliebenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bis zur Nachwahl auf einer Mitgliederversammlung allein den geschäftsführenden Vorstand. Die Beschlussfähigkeit ist jederzeit gegeben. Bei Rücktritt oder Ausscheiden des gesamten geschäftsführenden Vorstands ist binnen 14 Tagen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen.

(4) Alle Mitglieder des Ortsvorstandes sind gleichberechtigt. Der Ortsvorstand ist gemeinsam für den Haushalt verantwortlich.

(5) Der Vorstand führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er ist für die politische Zielsetzung und inhaltliche Ausgestaltung von Beschlüssen der Ortsmitgliederversammlung und der Organe verantwortlich, kann zu inhaltlichen Fragen der Politik Stellung beziehen und vertritt den Ortsverband nach innen und nach außen. Der Vorstand informiert die Mitglieder über aktuelle Entwicklungen, Sitzungen und Veranstaltungen.

(6) Der Vorstand tagt mindestens monatlich. Er lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der zum Verständnis erforderlichen Unterlagen ein. Die Vorstandsmitglieder können in gleicher Weise bis zu Beginn der Sitzung Punkte auf die Tagesordnung setzen. Die Ladungsfrist kann einvernehmlich abgekürzt und die Vorstandssitzung telefonisch oder per Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 7 Mindestparität und Frauenstatut

(1) Für den Ortsvorstand und alle auf Ortsebene zu besetzenden Gremien und Organe sowie Wahllisten gilt das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Bei Versammlungen, Veranstaltungen, Abstimmungen und Weiterbildungen wird im Sinne des Frauenstatuts von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verfahren.

(3) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird in Gremien auf Ortsebene vor der regulären Abstimmung auf Antrag mindestens einer stimmberechtigten Frau durchgeführt.

§ 8 Datenschutz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragten und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds, sofern keine gesetzliche Grundlage existiert. Der Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des § 10 Abs. 4 Parteiengesetz.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein solcher Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung.

Beschlossen durch die Ortsmitgliederversammlung am 07.01.2026.